

Wahlordnung für die Mitgliederversammlung zur Bestellung von Funktionsträgern: Präsidium, Kassenprüfer, Disziplinaranwalt, Gerichte

Auf Grundlage und in ergänzender Ausgestaltung seiner Satzung, insbesondere deren § 11, gibt sich der Deutsche Bridge-Verband e.V. am 22.11.2025 die nachfolgende Wahlordnung.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Wahlen durch die Mitgliederversammlung finden grundsätzlich durch eine offene Abstimmung (Akklamation) statt (§ 11 Abs. 12 S. 1 Satzung DBV). Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn entweder das Präsidium oder mindestens ein Viertel der vertretenen Stimmberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen (§ 11 Abs. 12 Satz 2 Satzung DBV).
2. Die Wahlen zu verschiedenen Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl mehrerer funktional gleicher Ämter wird im Regelfall als Blockwahl durchgeführt; die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Abweichendes beschließen.
3. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich gestaltet sein.
4. Die von einem Mitgliedsverein des DBV bevollmächtigte Person gemäß Satzung § 11, Abs. 4 übt für diesen das Wahlrecht aus.
5. Die Vollmacht ist jeweils jährlich neu zu erteilen, entweder schriftlich, per einfacher E-Mail oder über ein vergleichbares seitens des DBV zur Verfügung gestelltes digitales Verfahren.
6. Die Mitgliedsvereine des DBV haben das Recht, einen Kandidaten für die Wahl zum Vorstand vorzuschlagen. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums sind persönlich gewählt und vertreten die Interessen aller DBV-Mitglieder entsprechend den satzungsmäßigen Bestimmungen.

§ 2 Wahlleiter und Wahlhelfer

1. Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der nicht selbst für ein zur Wahl anstehendes Amt kandidiert. Der Wahlleiter - sofern wahlberechtigt - ist stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Wahlleitung mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen.
3. Die Auszählung der Stimmzettel oder - bei offenen Abstimmungen - der Handzeichen kann auf Vorschlag der Wahlleitung einer Wahlkommission übertragen werden, die in der Regel aus zwei Personen verschiedener Mitgliedsvereine (Wahlhelfer) besteht. Bei entsprechendem Bedarf des Wahlleiters und auf dessen Anordnung kann die Wahlkommission erweitert werden mit Personen verschiedener Mitgliedsvereine. Die Wahlhelfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen bestimmt.
4. Die Mitglieder der Wahlkommission (Wahlhelfer) unterstehen bei ihren Aufgaben der Vorgabe und Weisung des Wahlleiters. Die Mitglieder der Wahlkommission (Wahlhelfer) sind - sofern wahlberechtigt - stimmberechtigt.
5. Für die Dauer der Wahl hat die Wahlleitung das Hausrecht und die Ordnungsbefugnisse für den Wahlablauf.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

1. Wahlvorschläge der Mitglieder zum Präsidium und für die Kassenprüfer sollen spätestens drei Wochen vor der Wahl mit Zustimmung der vorgeschlagenen Personen der Geschäftsstelle des DBV in schriftlicher Form zugeleitet werden. Ihnen soll die Zustimmung des Kandidaten beigelegt werden. Die Wahlvorschläge sind unverzüglich an das Präsidium weiterzuleiten.
2. Das Recht der Mitglieder, in der Mitgliederversammlung weitere Wahlvorschläge zu machen, sofern sie noch nicht von ihrem Recht nach Wahlordnung §1 Nr.6 Gebrauch gemacht haben, bleibt unberührt.
3. Die Kandidaten erhalten bei entsprechendem geäußertem Wunsch die Gelegenheit sich kurz vorzustellen.

§ 4 Durchführung der Wahl

1. Die Wahlleitung leitet den Wahlvorgang.
2. Vor Beginn einer Wahl ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen und die Mitglieder der Wahlkommission (Wahlhelfer), sofern eine solche berufen werden soll, müssen bestimmt sein (§ 2 Ziffer 3).
3. Die Reihenfolge der zu wählenden Funktionsträgern ist in der DBV-Satzung (Präsidiumsmitglieder/ dort § 13 Abs.2 und 4; Kassenprüfer/ dort § 19 Abs.3 und 4; Sportgericht/ dort § 15 Abs.3; Schieds- und Disziplinargericht/ dort § 16 Abs.8; Disziplinaranwalt/ dort § 17 Abs.6) bestimmt; auf diese Satzungsbestimmungen, die dieser Ordnung in der Anlage zu Informationszwecken beigelegt ist, wird verwiesen.
4. In Wahlgängen, in denen mehr als eine Person gleichzeitig zu wählen sind, dürfen auf einem Stimmzettel höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Ämter zu besetzen sind. Zu viele Kreuze oder zusätzliche Namen nicht vorgeschlagener Personen machen den Stimmzettel ungültig.
5. Die Wahlleitung verkündet das Ergebnis jedes Wahlvorganges und stellt gemäß Satzung DBV§ 13 Abs. 4 fest, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Bei Stimmengleichheit ist das weitere Vorgehen gemäß Satzung DBV (§13) vorgegeben. Die gewählten Personen erklären jeweils die Annahme der Wahl, erst dann ist die Wahl vollzogen.
6. Das Wahlergebnis ist zu protokollieren und von der Wahlleitung sowie den Wahlhelfern zu unterzeichnen.
7. Mitglieder, die einen Fehler im Wahlvorgang oder bei der Feststellung des Ergebnisses durch die Wahlleitung festgestellt haben, müssen diesen unverzüglich in der Mitgliederversammlung äußern und die Anfechtung der Wahl erklären; unterlassen sie dies, ist mit Beendigung des Wahlvorgangs ein Anfechtungsrecht verwirkt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Soweit in der vorstehenden Wahlordnung Funktionen in der männlichen Sprachform stehen, gelten diese gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt gemäß Satzung § 21 mit der Beschlussfassung durch das Präsidium mit Zustimmung des Beirats sofort in Kraft.

Anhang
(nachrichtlich zu Informationszwecken)

Präsidium: Auszug aus § 13 Abs. 2 und 4 der Satzung des Deutschen Bridge-Verband

2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf und maximal acht Vizepräsidenten. Die Anzahl der Vizepräsidenten wird durch Beschluss der Hauptversammlung nach der Wahl des Präsidenten und seines ständigen Stellvertreters festgelegt.

4) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wird während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied nachgewählt, endet seine Mitgliedschaft am Ende der Wahlperiode des Präsidiums. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Zunächst wird der Präsident, dann der Vizepräsident als ständiger Vertreter des Präsidenten gewählt. Dieser erklärt mit der Annahme der Wahl, ob er das Ressort Geschäftsführung/Verwaltung oder das Ressort Finanzen übernimmt. Sodann wird gemäß dem Beschluss in Absatz 2 zweiter Satz die entsprechende Anzahl von Vizepräsidenten für die weiteren Ressorts gewählt.

Sportgericht: Auszug aus § 15 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Bridge-Verband

3) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und regelmäßig 8 Beisitzern. Das Gericht tagt in der Besetzung von 3 Personen. Ein Mitglied des Gerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Sportgerichts einschließlich des Vorsitzenden werden in der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, zunächst der Vorsitzende und danach die Beisitzer.

Schieds- und Disziplinargericht: Auszug § 16 Abs. 8 der Satzung des Deutschen Bridge-Verband

8) Für die Zusammensetzung des Schieds- und Disziplinargerichts, die Wahl seiner Mitglieder, die Kosten sowie die Verfahrensdurchführung gelten die Bestimmungen des § 15 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung entsprechend.

Disziplinaranwalt: Auszug § 17 Abs. 6 der Satzung des Deutschen Bridge-Verband

6) Der Disziplinaranwalt hat bis zu zwei Stellvertreter. Sie werden in der Hauptversammlung in den durch fünf teilbaren Jahren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 13 Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend, weiter ist § 10 Absatz 3 zu berücksichtigen.

Kassenprüfer: Auszug aus § 19 Abs. 3 und 4 der Satzung des Deutschen Bridge-Verband

3) Die Kassenprüfer (Anzahl/ dort § 19 Abs.1 Satz 1) werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht einem der in § 10 Absatz 1 b) und c) oder Absatz 2 genannten Gremien angehören.

4) Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Für das Wahlverfahren gilt § 13 Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.

Ergänzung: § 10 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Bridge-Verband

3) Niemand kann zugleich Mitglied in mehreren Gremien im Sinne von Absatz 1 b) und c) (dort: Präsidium, Beirat) und Absatz 2 (dort: Satzungsgemäße Institutionen wie Sportgericht, Schieds- und Disziplinargericht, Disziplinaranwalt) sein.

.....
